

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Kundmachung der Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000
(zu Kennzeichen WST1-UF-284/001-2026)

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die CTP Delta GmbH, vertreten durch DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, 1090 Wien, hat einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das geplante Vorhaben „Neubau eines Gewerbeparks in der Stadtgemeinde Baden“ einen Tatbestand nach Anhang 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 verwirklicht und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23. Juli 2026, Zl. WST1-UF-284/001-2026, wird wesentlich festgestellt, dass das genannte Vorhaben keinen Tatbestand im Sinn des Anhangs 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 verwirklicht und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Baden, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in

dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--